



Interreg

Austria-Hungary

European Union – European Regional Development Fund

Fairwork



WAS SIE ÜBER DIE GRUNDLAGEN DER KRANKENVERSICHERUNG WISSEN SOLLTEN...

Informationsbroschüre für ungarische ArbeitnehmerInnen in Österreich



ÖGB

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Burgenland

B Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz



MAGYARORSZÁG
KORMÁNYA



**MAGYAR
SZAKSZERVEZETI
SZÖVETSÉG**

IMPRESSUM

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselése
(Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien)

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc Str. 42.

Telefon: 0036 94 314 491

E-mail: fairwork@szakszervezet.net

www.interreg-athu.eu/fairwork

Bitte beachten Sie, dass dieser Ratgeber in erster Linie der allgemeinen Information dient, daher werden darin nicht alle Themen ins Detail gehend behandelt. Trotz der sorgfältigen Bearbeitung handelt es sich bei diesem Heft um eine zwangsläufig verkürzte Analyse, die auf dem aktuellen Gesetzesstand basiert. Wegen der künftigen Gesetzesänderungen können wir für den Inhalt KEINE HAFTUNG ÜBERNEHMEN, und es können aus dem Ratgeber keinerlei Forderungen abgeleitet werden!

Stand: März 2020

Diese Broschüre ist im Rahmen des Interreg V/A Österreich-Ungarn 2014-2020 Programms der Europäischen Union, Projekt „Fair Labour Market Conditions in the Pannonia Region“, (ATHU035 „Fairwork“), mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Regionalentwicklungsfonds, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und der Regierung Ungarns erschienen.

VORWORT

Das Arbeiten in einem fremden Land ist oft mit vielfältigen Herausforderungen und Hindernissen verbunden. Häufig bereiten den Arbeitnehmern gänzlich fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse Probleme, und sie kennen sich auch mit den juristischen Rahmenbedingungen der Beschäftigung im Nachbarland nicht aus. Im Laufe ihres Dienstverhältnisses gelangen sie mit den verschiedensten Behörden in Kontakt, wie zum Beispiel mit dem österreichischen Finanzamt, der Gesundheitskasse, dem ungarischen Nationalen Finanz- und Zollamt (NAV), den Regierungsämtern oder der Ungarischen Schatzkammer. Die abweichenden Verfahren der verschiedenen Behörden stellen ein weiteres gravierendes Problem dar.

Das Projekt „Fairwork“ zielt auf eine verbesserte Kooperation zwischen den arbeitsmarktrelevanten Behörden von Österreich und Ungarn sowie zwischen den Arbeitnehmern und den Behörden, auf die Erleichterung des Informationsaustausches durch den Abbau der Kommunikationshürden und auf die Optimierung der Abläufe und dadurch auf kürzere Durchlaufzeiten ab. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des allgemeinen Informationsstandes von Grenzgängern.

Dieser Ratgeber soll der Verbesserung der Kooperation zwischen den Behörden und den ArbeitnehmerInnen, sowie der Steigerung des allgemeinen Informationsstandes von Letzteren dienen. Es werden darin die wichtigsten Regeln zur Gesundheitsversorgung dargelegt, die man braucht, um als Grenzgänger ohne Probleme den Arzt aufsuchen oder medizinische Leistungen in Anspruch nehmen zu können.

Problemstellung

Durch einen Arbeitsplatz in Österreich kommt man automatisch mit dem österreichischen Sozialversicherungssystem in Berührung. Aufgrund des österreichischen Arbeitsverhältnisses hat ein ungarischer Arbeitnehmer womöglich Anspruch auf Familienbeihilfe, Arbeitslosengeld (wenn er in Österreich wohnt), Pension (wenn die erforderliche Dienstzeit vorliegt) und natürlich auch auf Krankenversicherungsleistungen. In diesem Ratgeber setzen wir uns mit letzterem Thema auseinander, und behandeln die wichtigsten Regelungen in diesem Bereich. Wir versuchen die häufigsten Fragen der Arbeitnehmer zu beantworten, wie zum Beispiel:

- Woher weiß ich, dass mich mein Arbeitgeber tatsächlich angemeldet hat, und ich Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen habe?
- Was passiert, wenn ich in Österreich arbeite, aber gezwungen bin einen Arzt in Ungarn aufzusuchen?
- Was brauche ich zur Inanspruchnahme von medizinischer Versorgung in Österreich?
- Gibt es in Österreich eine „TAJ-Card“?

Grundprinzipien

Mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 soll es verhindert werden, dass Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union Gebrauch machen, schlechter gestellt sind, als Personen, die immer im gleichen Staat leben und arbeiten. Diese Verordnungen garantieren den Zugang zu den Sozialleistungen, und verhindern eine Unterbrechung der Anspruchsberechtigungen, selbst wenn ein Arbeitnehmer beschließt, in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zu arbeiten.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 stellt es sicher, dass man als Arbeitnehmer innerhalb der EU in einem der Staaten versichert ist, und gleichzeitig wird es verhindert, dass eine Person gleichzeitig zu den Sozialsystemen von zwei Staaten gehört. Es gilt das Beschäftigungslandprinzip, d.h. man ist in dem Staat versichert, wo sich das Arbeitsverhältnis befindet. Wenn Sie in Österreich arbeiten, sind Sie in Österreich versichert. Wenn Sie dabei in Ungarn wohnen, können Sie unter gewissen Bedingungen auch in Ungarn Krankenversicherungsleistungen in Anspruch nehmen (siehe weiter unten).

Arbeitsaufnahme in Österreich – Worauf ist zu achten?

Wenn Sie anfangen in Österreich zu arbeiten, muss der Arbeitgeber Sie unaufgefordert bei der Krankenkasse anmelden und Ihnen unverzüglich eine Kopie der Vollmeldung übergeben:

- bei elektronischer Anmeldung: eine Kopie und den Nachweis der Übermittlung
- bei Anmeldung per Fax: eine Kopie
- bei Anmeldung mit dem Druckformular: eine von der Krankenkasse bestätigte Kopie

ACHTUNG! Wenn Sie anfangen in Österreich zu arbeiten, muss Ihnen der Arbeitgeber das sog. Anmeldeformular in Kopie übergeben. Es wird durch dieses Formular bescheinigt, dass Sie vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse angemeldet wurden und somit Zugang zum österreichischen Sozialsystem haben!

Anmeldungsformular –

Verlangen Sie beim Arbeitsantritt in Österreich unbedingt eine Kopie dieses Dokumentes und kontrollieren Sie die Daten!

Elektronisches Datensammelzettel des Sozialversicherungsträger Izfr die BOKK	ÖGGRK EINGELANGT 01.10.2019	Bestätigung Iuzr den DIENSTHEMCH
ANMELDUNG		
Protokollnr.: 4290665	Seriennummer: 126493	
Beitrags-Karte: 3299635		
Dienstgeber: <i>A+B CNBH</i>		
GebDat: 24.05.1979		
<i>RADIN MUSTIC</i>		
Beschäftigt ab:	01.10.2019	
-		
HV-Beitrag ab:	01.11.2018	
Geringfügig:	NEIN	
Besch.bereich:	ARBEITER	
Freier Dienstvertrag:	NEIN	
Uebereinander: GEMEINSCHAFT DER WOHNGEMEINDE		
Der Erhalt dieser Meldung wird bestäetigt. Die rechtliche Pruefung erfolgt zu einem spaeteren Zeitpunkt.		

Dieses Formular bescheinigt, dass Sie durch Ihre Beschäftigung in Österreich Anspruch auf österreichische Krankenversicherungsleistungen haben, da auf Ihren Lohn Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Ohne Anmeldung und Beitragszahlung (Nichtvorliegen des Anmeldungsformulars) können Sie nicht zum Arzt und können auch keine sonstigen Sozialversicherungsleistungen in Anspruch nehmen.

Die Anmeldung bei der Krankenversicherung erfolgt in zwei Schritten:

- Vor dem Arbeitsantritt erfolgt eine Mindestangaben-Anmeldung (sog. DG-Nummer des Arbeitgebers, Name, Versicherungsnummer und Geburtsdatum des Arbeitnehmers, Ort und Beginn der Beschäftigung)
- innerhalb von sieben Tagen nach Arbeitsaufnahme (vollständige Anmeldung, in drei Ausfertigungen)

Was ist eine E-card?

In Österreich wird es mithilfe einer personenbezogenen elektronischen Plastikkarte, der sog. E-Card bewiesen, dass Sie krankenversichert sind. Wenn Sie zu einem Arzt gehen oder eine von der österreichischen Sozialversicherung finanzierte Krankenversorgungsleistung in einer Gesundheitseinrichtung in Anspruch nehmen, ist dabei in jedem Fall Ihre E-Card vorzulegen.

Für die Verwendung der Karte fällt eine jährliche Gebühr – das sog. Serviceentgelt – an, die jedes Jahr am 15. November von Ihrem Arbeitgeber vom Arbeitslohn abgezogen und an die zuständige Krankenkasse überwiesen wird. Für das Jahr 2020 passiert dies am 15. November 2019. Die fällige Gebühr beträgt 11,95 € ab.

Einzelne Personengruppen sind von der E-Card-Gebühr befreit, u.a.:

- geringfügig Beschäftigte,
- Personen, die am 15. November keinen Arbeitslohn erhalten, weil sie z.B. ihr Kind betreuen.

Die E-Card wird Ihnen von der Krankenkasse per Post zugesandt. Nach Ungarn erfolgt die Zusendung nur auf Sonderantrag. Wenn Sie nicht in Österreich leben, ist es sinnvoll, die Card vom Arbeitgeber zu verlangen..

ACHTUNG! Sie müssen stets Ihre E-Card vorlegen, wenn Sie im Gesundheitswesen eine Leistung in Anspruch nehmen möchten. Wenn Sie die Karte nicht per Post von der Krankenkasse erhalten haben, informieren Sie Ihren Arbeitgeber, oder wenden Sie sich direkt an die Krankenkasse!

Auf der Rückseite der E-Card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte, mit Hilfe derer Sie Ihren Anspruch auf medizinische Leistungen in den EU-Mitgliedstaaten und in jedem Land, mit dem Österreich ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, nachweisen können. Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte können Sie während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem der oben genannten Länder im Krankheitsfall versorgt werden. Die Europäische Krankenversicherungskarte ist nur gültig, wenn alle Felder ausgefüllt wurden und Sie in Österreich tatsächlich versichert sind (entweder selbst versichert oder mitversichert). Wenn auf der Europäische Krankenversicherungskarte anstelle Ihrer Personalien nur Sterne zu sehen sind, nehmen Sie vor Reisen innerhalb der EU unbedingt Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf.

Eine eigene E-Card erhalten auch die bei Ihnen mitversicherten Angehörigen (z. B. Kinder, der Ehepartner) und sogar Neugeborene.

Der Rückseite der E-Card ist das Ablaufdatum der Karte zu entnehmen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erhalten Sie automatisch eine neue Karte.



E-card – Personenbezogene Krankenversicherungskarte in Österreich. Ihr Arzt wird Ihre E-Card verlangen, wenn Sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen, die von der österreichischen Sozialversicherung finanziert wird.

ACHTUNG! Datenänderungen sind der zuständigen Krankenkasse ausnahmslos zu melden. In solchen Fällen wird kostenfrei eine neue E-Card ausgestellt.

Ihre E-Card bleibt auch weiterhin gültig, wenn Sie den Arbeitsplatz wechseln, Anspruch auf Arbeitslosengeld haben oder in den Ruhestand treten.

Ab 2019 kommt eine neue Generation E-Cards: Die Karten werden mit einem Foto und mit Sicherheitsmerkmalen versehen. Bis zum 31. Dezember 2023 erfolgt der Ersatz aller alten E-Cards durch neue. Fotos werden aus vorhandenen Datenbanken verwendet; somit haben manche Versicherte hierbei keine Aufgabe. Wenn jedoch kein Foto des Karteninhabers vorhanden ist, wird dieser aufgefordert, eines zur Verfügung zu stellen.

Was ist zu tun, wenn Sie Ihre E-Card verlieren?

Bei Verlust der Karte wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre Krankenkasse oder rufen Sie die Nummer 050 124 33 11. Die alte E-Card wird deaktiviert und die neue Karte innerhalb weniger Tage ausgestellt. Wenn Sie während dieser Zeit zum Arzt gehen müssen, werden Sie trotzdem von ihm versorgt, sofern der Name der zuständigen Krankenkasse und die Nummer der verlorenen E-Card bekannt sind.

Ich arbeite in Österreich, muss aber in Ungarn zum Arzt. Muss ich in Ungarn für die Versorgung bezahlen?

Wenn Sie in Österreich arbeiten, aber in Ungarn wohnen, können Sie auch dort die von der ungarischen Krankenversicherung finanzierte medizinische Versorgung in Anspruch nehmen, ohne dafür extra bezahlen zu müssen, vorausgesetzt, Sie haben vorher von der österreichischen Krankenkasse ein S1-Formular (früher E106) eingeholt.

Das S1-Formular dient als Nachweis für Ihren Anspruch auf Krankenversorgung, wenn Sie nicht in dem Land leben, in dem Sie arbeiten. Das S1-Formular ist besonders für Grenzgänger wichtig. Wenn Sie bei der österreichischen Krankenkasse ein S1-Formular beantragen, bescheinigt dieses Formular gegenüber der ungarischen Krankenkasse (NEAK - Nationaler Krankenkassen-Fondsverwalter), seit wann Sie in Österreich arbeiten und seit wann Sie dort Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Das Formular kann von der Webseite der österreichischen Krankenkasse heruntergeladen werden. Die Webadressen finden Sie auch unter <https://www.interreg-athu.eu/hu/fairwork/letoletesek/> („Ratgeber für ungarische ArbeitnehmerInnen in Österreich – Inanspruchnahme von Krankenversicherungsleistungen in Ungarn bei Vorliegen eines österreichischen Arbeitsverhältnisses“, zum Herunterladen in PDF-Format aus dem Downloadbereich.).

Über die Beantragung des S1-Formulars bei der österreichischen Krankenkasse hinaus haben Sie keine weiteren Aufgaben; der ungarische Partner wird über Ihren Anspruch auf Krankenversorgung von der zuständigen österreichischen Stelle informiert. Nach dem Arbeitsantritt in Österreich, sollten Sie sich unverzüglich an Ihre Krankenkasse wenden und ein S1-Formular anfordern. Nach einem Jobwechsel müssen Sie das S1-Formular erneut anfordern.

Wenn Sie ohne S1-Formular zum Arzt in Ungarn gehen, um eine von der ungarischen Sozialversicherung finanzierte Leistung in Anspruch zu nehmen, wird Ihr Arzt Sie darüber informieren, dass Ihre TAJ-Nummer den Status „rot“ aufleuchtet, Sie also die Krankenversicherungsbeiträge nachzahlen müssen.

ACHTUNG! Wenn Sie in Österreich arbeiten, Ihren Wohnsitz aber in Ungarn haben, können Sie die SV-finanzierte Gesundheitsversorgung in Ungarn nur in Anspruch nehmen, wenn Sie ein S1-Formular von der österreichischen Krankenkasse vorlegen. Sonst wird Ihre ungarische TAJ-Nummer bei der Prüfung „rot“ aufleuchten, also gesperrt sein!

Wie kann ich es überprüfen, ob mein Arbeitgeber mich angemeldet hat?

Dazu müssen Sie einen sogenannten „*Versicherungsdatenauszug*“ beantragen, also die Bescheinigung über Ihre Versicherungszeiten.

Der „*Versicherungsdatenauszug*“ ist eine Aufstellung mit Ihren Sozialversicherungsdaten. Der Auszug enthält Informationen zu den Zeiträumen, in denen Sie in Österreich versichert waren, und auch zur Höhe der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge. Der Versicherungsdatenauszug kann persönlich oder elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden. Eine Gebühr fällt nicht an. Nach Eingang des Antrages wird Ihnen der Auszug von der Krankenkasse per Post zugesendet.

Der „*Versicherungsdatenauszug*“ kann auch hilfreich sein, wenn Sie unterjährig bei mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt waren, und für Ihre österreichische Steuererklärung genaue Angaben zu den Beschäftigungszeiten benötigen, oder wenn Sie bald in den Ruhestand treten werden und Ihren österreichischen Dienstzeiten erheben möchten.

Bin ich in Österreich immer versichert, wenn ich dort arbeite?

Leider nicht. Die sogenannte „geringfügige Beschäftigung“ muss der Sozialversicherung zwar gemeldet werden, eine Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung knüpft daran aber nicht an, nur die Unfallversicherung. Bei geringfügiger Beschäftigung darf der Monatslohn im Jahr 2020 die Einkommensgrenze von 460,66 EUR pro Monat nicht überschreiten. Sie haben aber auch in diesem Fall die Möglichkeit, sich zu versichern, indem Sie die österreichischen Sozialversicherungsbeiträge selber bezahlen.

ACHTUNG! Bei geringfügiger Beschäftigung (unter 460,66 € pro Monat) sind Sie in Österreich nicht versichert. Wenn Sie trotzdem in Österreich zum Arzt gehen möchten, können Sie dies nur tun, wenn Sie selber ihre Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Wenn Sie krank werden, müssen Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich über die Krankheit (Arbeitsunfähigkeit) informieren. Außerdem ist der Arzt aufzusuchen, damit er Sie krankschreiben kann. Der Arbeitgeber hat das Recht, von Ihnen ein ärztliches Attest zu fordern, das die Krankheit bestätigt. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen (Meldepflicht bei Ihrem Arbeitgeber und Vorlage eines ärztlichen Attests), muss der Arbeitgeber Ihren Lohn während der Krankheit nicht weiterzahlen. Obwohl die Versäumung dieser Verpflichtung grundsätzlich nicht zur Kündigung führen kann, sieht es jedoch anders aus, wenn es Ihnen bewusst ist, dass Sie durch die Nichtmeldung der Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber schweren Schaden zufügen!

Wichtig ist, dass der Arbeitgeber das Recht hat, Ihnen auch während des Krankenstands zu kündigen, auch wenn Sie die Arbeitsunfähigkeit sofort melden. In Österreich stellt also der Krankenstand keinen Kündigungsschutz dar!

ACHTUNG! Wenn Sie in Österreich im Krankenstand sind, schützt Sie dies nicht vor einer Kündigung!

Wenn er erkrankt, kann sich ein in Österreich arbeitender ungarischer Arbeitnehmer auch von einem ungarischen Arzt krankschreiben lassen. In diesem Fall stellt die ungarische Krankenkasse das Formular E115 (Beantragung von Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit) aus, und sendet es zusammen mit dem vom ungarischen Arzt ausgestellten

Formular E116 (Ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit) an die österreichische Krankenkasse.

Welche Leistungen gebühren bei Arbeitsunfähigkeit?

In Österreich ist seit dem 1. Juli 2018 eine Neuregelung zum Krankengeld in Kraft, die nicht mehr zwischen Arbeitern und Angestellten unterscheidet.

Die neue Regelung fußt auf dem Prinzip, dass ein jeder, der zum ersten Mal in einem bestimmten Arbeitsjahr wegen einer Krankheit arbeitsunfähig wird, seinen vollen Lohn für mindestens 6 Wochen von seinem Arbeitgeber fortbezahlt bekommt. Die Dauer der Fortzahlung richtet sich auch nach der Länge des Arbeitsverhältnisses. Je länger jemand bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, desto länger erhält er im Krankheitsfall den vollen Arbeitslohn und später dessen Hälfte. Nach Ablauf des Anspruches auf Fortzahlung der Hälfte des Entgelts zahlt die Krankenkasse dann Krankengeld (dies aber höchstens 1 Jahr lang).

Der Arbeitgeber muss für folgende Zeiträume pro Arbeitsjahr das Arbeitsentgelt fortzahlen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Krankheit / Unfall	Arbeitsunfall / Berufskrankheit
Im ersten Jahr	6 Wochen: volles Entgelt, danach 4 Wochen: halbes Entgelt	8 Wochen: volles Entgelt
Vom 2. bis 15. Jahr	8 Wochen: volles Entgelt, danach 4 Wochen: halbes Entgelt	8 Wochen: volles Entgelt
Vom 16. bis 25. Jahr	8 Wochen: volles Entgelt, danach 4 Wochen: halbes Entgelt	10 Wochen: volles Entgelt
Ab dem 26. Jahr	12 Wochen: volles Entgelt, danach 4 Wochen: halbes Entgelt	10 Wochen: volles Entgelt

Wenn Ihr Entgelt von Monat zu Monat unterschiedlich ist, steht Ihnen eine Entgeltfortzahlung in der Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen zu.

Krankengeld gebührt ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit, und zwar in folgender Höhe:

- 50% des Bruttolohns bis zum 43. Krankheitstag
- 60% des Bruttolohns ab dem 43. Tag

Für den Zeitraum, in dem vom Arbeitgeber mehr als die Hälfte des Lohns fortgezahlt wird, gebührt kein Krankengeld. Wenn der Arbeitgeber nur mehr die Hälfte des Lohns zahlt, bekommen Sie von der Krankenkasse die Hälfte des Krankengeldes (30% des Bruttolohns). Sofern die Lohnfortzahlung 50 % des Lohnes unterschreitet, zahlt die Krankenkasse das volle Krankengeld (60% des Bruttolohns).

Beispiel: Der Arbeitnehmer wird nach einem Arbeitsverhältnis von einem Jahr bei einem Skiunfall verletzt, infolge dessen er für eine Zeit arbeitsunfähig wird. Für einen Zeitraum von 6 Wochen hat er nun Anspruch auf die Fortzahlung seines vollen Lohnes durch den Arbeitgeber. Während dieser Zeit kommt ein Krankengeld nicht infrage. Nach Ablauf der 6 Wochen zahlt der Arbeitgeber für weitere 4 Wochen 50% seines Lohns und gleichzeitig kann er die Hälfte des Krankengeldes von der Krankenkasse beziehen, was 30% des Bruttolohns ausmacht. Leider verzögert sich die Genesung des Arbeitnehmers auf über 10 Wochen. Nach Ablauf der 10. Woche zahlt der Arbeitgeber nicht weiter, sondern übernimmt die Krankenkasse, und zahlt das volle Krankengeld (in Höhe von des 60% Bruttolohns).

Das Krankengeld ist bei der Krankenkasse zu beantragen. Dabei ist eine Arbeitgeber- und Einkommensbescheinigung vorzulegen. Das Krankengeld ist bis maximal 30 EUR pro Tag steuerfrei, auf den darüber liegenden Teil fallen 25% Steuern an. Wer Krankengeld bezieht, muss zwangsläufig eine Steuererklärung einreichen. Beachten Sie bitte, dass bei geringfügiger Beschäftigung kein Krankengeld gezahlt wird, es sei denn, die betroffene Person zahlt selber die österreichischen Sozialversicherungsbeiträge.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Krankenstandes

Wenn Sie vom Arbeitgeber während des Krankenstandes gekündigt werden, muss der Lohn von ihm trotzdem weitergezahlt werden.

Beispiel: Der Arbeitnehmer ist schon seit 5 Jahren bei der Firma, und wird am 1. April - zum ersten Mal im Jahr – krank. Er wird 12 Wochen im Krankenstand verbringen. Sein Arbeitgeber kündigt ihm am 5. April mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen. Obwohl das Arbeitsverhältnis am 19. April endet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, für den Krankenstand von 12 Wochen erst den gesamten Lohn und dann die Hälfte zu fortzuzahlen.

Wenn Ihnen während der Probezeit oder im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses gekündigt wird, oder wenn Sie selber kündigen, haben Sie keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

KONTAKT:

Wenn Sie Fragen über die österreichische Gesundheitsversicherung haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gesundheitskasse persönlich, per Telefon oder per E-Mail:

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) – Hauptstelle Wien

Haidingergasse 1, 1030 Wien, Tel.: +43 5 0766-0

Österreichische Gesundheitskasse Burgenland

Siegfried-Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt, Tel.: +43 5 0766-13, Fax: +43 5 0766-131041, E-Mail: office-b@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Kärnten

Kempferstraße 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee, Tel.: +43 5 0766-16, Fax: +43 5 0766-162539, E-Mail: office-k@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Niederösterreich

Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten, Tel.: +43 5 0766-12, Fax: +43 5 0766-126581, E-Mail: office-n@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Oberösterreich

Gruberstraße 77, Postfach 61, 4021 Linz, Tel.: +43 50 766-14, Fax: +43 50 766-14109010, E-Mail: office-o@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg, Tel.: +43 5 0766-17, E-Mail: office-s@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Steiermark

Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz, Tel.: +43 5 0766-15, E-Mail: office-st@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Tirol

Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck, Tel.: +43 5 0766-18, E-Mail: office-t@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Vorarlberg

Jahngasse 4, 6850 Dornbirn, Tel.: +43 5 0766-19, E-Mail: office-v@oegk.at

Österreichische Gesundheitskasse Wien

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien, Tel.: +43 5 0766-11, Fax: +43 5 0766-113003, E-Mail: office-w@oegk.at

Fragen zur ungarischen Gesundheitsversicherung können bei den Abteilungen für Gesundheitsversicherung der zuständigen Bezirksämtern der Regierungsämtern, in der Hauptstadt bei dem Regierungsamt der Hauptstadt Budapest Bezirksamt für den XIII. Bezirk gestellt werden.



Österreichischer Gewerkschaftsbund

A-7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7.



MAGYAR SZAKSZERVEZETI SZÖVETSÉG

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőlete

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42.

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz


MAGYARORSZÁG
KORMÁNYA



NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

NOTIZEN

A series of 20 horizontal dotted lines for taking notes.

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.